

Kindertagesstättenord- nung

DRK-Kindertagesstätte Räuberhöhle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	02
1. Aufnahme	02
2. Kündigung	03
3. Gruppenzusammensetzung	03
4. Betreuungszeiten	03
5. Schließzeiten	04
6. Elternbeiträge	04
7. Aufsicht	05
8. Versicherung	05
9. Erkrankung des Kindes	06
10. Elternmitwirkung	06
11. Verarbeitung personenbezogener Daten	07

Gültigkeit der Kita-Ordnung

Vorwort

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Träger ist die DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH, Kurhausstraße 57, 23795 Bad Segeberg. Die Zusammenarbeit mit dem Träger umfasst alle die Kindertagesstätten betreffenden Bereiche und beinhaltet einen regelmäßigen Informationsaustausch.

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Kindertagesstätten bilden das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kindertagesstättengesetz (KiTaG) mit der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVo) Schleswig-Holstein, das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) sowie die Leitlinien zum Bildungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein 2006 und das Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die DRK-Kindertagesstätte hat als sozialpädagogische Einrichtung nach § 2 KiTaG einen familienergänzenden und familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dies wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wahrgenommen.

1. Aufnahme

- 1.1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 1.2. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter von 11 Monaten bis 6 Jahren ganztags oder halbtags auf.
- 1.3. Die Anmeldung eines Kindes erfolgt bei der Leitung der Kindertagesstätte und die Platzvergabe entsteht durch den Abschluss eines Betreuungsvertrags. Überschreitet die Zahl der Anträge von Aufnahmen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Einbezug des § 12 und 13 des KiTaG Schleswig-Holstein über die Aufnahme.
- 1.4. Vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen, welche versichert, dass das jeweilige Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme nicht älter als 14 Tage sein.
- 1.5. Seit März 2020 müssen der Kindertageseinrichtung Nachweise über die Masernimpfung gegeben werden. Der Leitung muss der Nachweis zur Masernimpfung vor Antritt der Kita-Zeit vorgelegt werden. Sollte kein Nachweis getätigt werden, darf das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden. Alle bisher betreuten Kinder haben bis zum 31. Juli 2021 Zeit, den Nachweis zu erbringen.

Masernschutzgesetz: Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH	DRK- Kindertagesstätte Räuberhöhle	 Deutsches Rotes Kreuz +
--	---	--

- 1.6. Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Sorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.

2. Kündigung

- 2.1. Der Betreuungsvertrag gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr bis zum Schuleintritt (31.7) des Kindes.
- 2.2. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zum Eintritt der Schule möglich.
- 2.3. Nur in besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 2.4. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Träger der Einrichtung:
- Kinder, die länger als vier Monat unentschuldig fehlen,
 - Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von 2 Monaten auftreten oder
 - Zahlungsrückstand des Verpflegungsbeitrags von 2 Monaten.

Vor dem Ausschluss werden die Sorgeberechtigten schriftlich benachrichtigt.

Sofern rückständige Beiträge nicht entrichtet wurden, kann eine erneute Aufnahme nicht erfolgen.

3. Gruppenzusammensetzung

- 3.1. In der Kindertagesstätte werden in zwei Krippengruppen je 10 Kinder im Alter von 11 Monaten bis drei Jahren betreut. In drei Elementargruppen werden zusätzlich 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren betreut.
- 3.2. Der individuelle Altersdurchschnitt ist in der jeweiligen Gruppe zu erfragen.

4. Betreuungszeiten

- 4.1. Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Folgende Betreuungszeiten werden in der Krippe angeboten:
- | | |
|-------------|-------------------------|
| Frühdienst: | 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr |
| Ganztags | 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Spätdienst | 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr |

DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH	DRK- Kindertagesstätte Räuberhöhle	 Deutsches Rotes Kreuz +
--	---	--

Folgende Betreuungszeiten werden im Elementarbereich angeboten:

Frühdienst	06.30 Uhr bis 07.30 Uhr
Vormittags	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Ganztags	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Spätdienst	15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- 4.2. Damit das Kind einen entspannten Start in den Tag hat, ist es erwünscht, dass das Kind bis spätestens 8.30 Uhr in der Kindertagesstätte ist. Der Tag startet dann mit einem Morgenkreis. Sollten Sie dies einmal nicht schaffen, bitten wir Sie zu warten bis der Morgenkreis beendet ist. (Achten Sie auf Türschilder)

5. Schließzeiten

- 5.1. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich zwischen dem 24. Dezember eines Jahres und dem 01. Januar des Folgejahres geschlossen.
- 5.2. Die Kindertagesstätte schließt während der Sommerschulferien für zwei Wochen. Nach Anhörung der Beiräte im Oktober eines Jahres wird die Schließzeit durch den Träger festgelegt und bekannt gegeben. Für die Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in unserer Kindertagesstätte schließt die Kindertagesstätte an drei Tagen für Fortbildung und an einem Tag für einen Betriebsausflug.
- 5.3. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte an Brückentagen vor oder nach einem Feiertag geschlossen bleiben.
Die Leitung der Einrichtung unterrichtet die Sorgeberechtigten rechtzeitig über diese Schließzeiten.
- 5.4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen bzw. in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Elternbeitrags aus diesen Gründen erfolgt nicht.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt der Träger der Einrichtung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten einen Elternbeitrag. Der Träger handelt hier nach dem in dem Kitareformgesetz festgelegten Beiträgen, die Eltern zahlen müssen, um ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen.
Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und ist deshalb durchgehend, auch während der Schließzeiten und dem längeren Fehlen eines Kindes zu zahlen.
- 6.2. Die Höhe des Beitrags wird durch den Träger der Einrichtung festgesetzt und angewendet. (Anlage 1)
Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und bis zum 15. des Monats zu entrichten. Hierfür ist dem Träger grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Freigabe: Bereichsleitung	Version: 1/2020	Erstellung: Januar 2020	5 von 8
Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Räuberhöhle, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH			

DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH	DRK- Kindertagesstätte Räuberhöhle	
--	---	---

- 6.3. Bei dreimaligem verspätetem Abholen des Kindes im Kitajahr, ist die Leitung berechtigt, für jede angefangene Stunde 5 % des Monatsbeitrages zu erheben.
- 6.4. Für die Eltern mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag zu stellen. Anträge sind in der Einrichtung erhältlich.

7. Aufsicht

- 7.1. Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Während der Betreuungszeit unterstehen die Kinder der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- 7.2. Die Kinder sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Sorgeberechtigten in die Obhut einer pädagogischen Betreuungskraft zu übergeben und pünktlich von den Sorgeberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft abzuholen.
- 7.3. Die Sorgeberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung eines Kindes berechtigt ist. Dies wird im Betreuungsvertrag von den Sorgeberechtigten festgelegt und nur an diese Personen darf das Kind übergeben werden.
- 7.4. Die Aufsicht endet, sobald das Kind wieder in die Aufsichtspflicht einer Sorgeberechtigten bzw. von ihnen vertraglich zur Abholung berechtigten Personen übergeben wird, z. B. bei der Abholung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft sind die Sorgeberechtigten.
- 7.5. Für größere Ausflüge ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge in der näheren Umgebung können auch ohne schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten unternommen werden.

8. Versicherung

- 8.1. Gegen Unfallschäden sind die Kinder über die DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und von dort nach Hause,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung und des Grundstücks (z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes unverzüglich der Leitung zu melden.

Freigabe: Bereichsleitung	Version: 1/2020	Erstellung: Januar 2020	6 von 8
Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Räuberhöhle, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH			

DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH	DRK- Kindertagesstätte Räuberhöhle	 Deutsches Rotes Kreuz +
--	---	--

- 8.2. Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

9. Erkrankung des Kindes

- 9.1. Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Vor Aufnahme des Kindes muss dieses durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, die nicht älter als 14 Tage sein darf.
- 9.2. Verabreichungen von Medikamenten sollten zu Hause erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes mit genauer Dosierung vorzulegen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Dies gilt insbesondere für Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- 9.3. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es während der Ansteckungsgefahr die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Einrichtung ist darüber zu informieren. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Besteht die Gefahr einer Krankheitsübertragung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Vor dem nächsten Besuch der Kindertagesstätte kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO.
- 9.4. Erkrankt das Kind im Laufe des Tages in der Kindertagesstätte, informiert das pädagogische Personal den Sorgeberechtigten, damit das Kind abgeholt wird. Das Kind muss für einen erneuten Besuch der Einrichtung mindestens 48 Stunden symptomfrei (ohne Fieber) sein.

10. Elternmitwirkung

- 10.1. Die Mitarbeit der Eltern in der Kindertagesstätte ist für eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von großer Bedeutung. Gleichzeitig ist es eine Grundvoraussetzung, um die Interessen der Familie mit der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte bestmöglich abzugleichen. Um dies zu schaffen, finden regelmäßige Tür- und Angelgespräche sowie Elternabende statt.
- 10.2. Seit 2020 ist die Kindertagesstätte Räuberhöhle eine „schuhfreie Kita“. Die Leitung bittet daher alle Besucher, ihre Schuhe auszuziehen oder die zur Verfügung gestellten Überzieher zu benutzen.
- 10.3. Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung gewählt.
- 10.4. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit

Freigabe: Bereichsleitung	Version: 1/2020	Erstellung: Januar 2020	7 von 8
Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Räuberhöhle, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH			

DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH	DRK- Kindertagesstätte Räuberhöhle	 <small>Deutsches Rotes Kreuz +</small>
--	---	---

Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnung- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen.

- 10.5. Der Einrichtungsträger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

- a. Die Erziehungsberechtigten erklären mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kita-Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.
- b. Personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, die in der Kindertagesstätte Räuberhöhle betreut werden, dürfen von der Einrichtung zu den nachfolgenden Zwecken erhoben werden:
 - Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrags,
 - Erfüllung gesetzlicher Melde- und Auskunftszwecke nach § 47 SGB VIII und §§ 98, 102 Absatz 2 SGB VIII.
- c. Die Sorgeberechtigten sind auf Verlangen der Einrichtungsleitung zur Angabe folgender personenbezogener Daten verpflichtet:
 - Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - Betreuungsbedarf
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht
 - Vorerkrankungen
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten
 - Masernimpfstatus

Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Stand: Januar 2021

Freigabe: Bereichsleitung	Version: 1/2020	Erstellung: Januar 2020	8 von 8
Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Räuberhöhle, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH			